S 4 SB 9/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	18
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 SB 9/01
Datum	13.12.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 B 205/02 SB PKH
Datum	19.03.2003

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde der Staatskasse wird der Beschluss des Sozialgerichts Bayreuth vom 13.12.2001 aufgehoben und der Antrag auf Prozesskostenhilfe zurÃ¼ckgewiesen.

GrÃ¼nde:

I.

Der BescherdefÃ¼hrer (Bf) begehrt die Festsetzung von Monatsraten bei der dem Beschwerdegegner (Bg) bewilligten Prozesskostenhilfe (PKH).

Das Sozialgericht (SG) Bayreuth bewilligte dem Bg mit Beschluss vom 13.12.2001 PKH. Es bejahte die Erfolgsaussicht der Klage auf Zuerkennung von Merkzeichen nach dem Schwerbehindertengesetz. Zu den VermÃ¶gensverhÃ¤ltnissen des Bg machte das SG keine AusfÃ¼hrungen. Gegen diesen Beschluss hat der Bezirksrevisor beim Bayer. Landessozialgericht (LSG) Beschwerde mit der BegrÃ¼ndung eingelegt, der Bg habe nach seinen persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen mÃ¶glicherweise Raten oder sonstige Zahlungen zu leisten. Der Bg habe bei dem Antrag auf Bewilligung von PKH den Vordruck Ã¼ber

die ErklÃ¤rung der persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse nicht ausgefÃ¼llt. Sollte der Bg auch im Beschwerdeverfahren den (ausgefÃ¼llten) ErklÃ¤rungsvordruck nebst Belege nicht vorlegen, geht die Staatskasse davon aus, dass der Bg zu Ratenzahlungen von mindesten 30,00 DM bzw 15,34 EUR verpflichtet sei.

Das SG hat der Beschwerde mit Beschluss vom 12.06.2002 nicht abgeholfen und ausgefÃ¼hrt, vom KlÃ¤ger seien auf Grund seiner PersÃ¶nlichkeitsstruktur sachdienliche Unterlagen nicht zu erhalten. Aus einer vom Bg vorgelegten Fotokopie ergebe sich, dass er eine Rente von 749,00 EUR beziehe. Ausgaben wÃ¼rden nicht belegt, seien aber vorhanden (Miete, Strom, Wasser). Weitere Ermittlungen â□□ auch Ã¼ber den Anwalt â□□ versprÃ¤chen keinen Erfolg. Das SG hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem LSG vorgelegt.

Der Bg hat â□□ trotz einer entsprechenden Aufforderung des Senats vom 15.07.2002 mit Fristsetzung zum 15.08.2002 â□□ den ErklÃ¤rungsvordruck zur PKH nicht ausgefÃ¼llt. Der Bg hat eine arbeitsmedizinische Stellungnahme des Nervenarztes Dr.B. vom 22.10.1990 beim Senat eingereicht, wonach er an einer schweren PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung leidet.

Im ebenfalls anhÃ¤ngigen Berufungsverfahren L 18 SB 14/02 hat der Senat die Bewilligung von PKH mit Beschluss vom 06.11.2002 abgelehnt, weil der Ag den ErklÃ¤rungsvordruck zur PKH nicht ausgefÃ¼llt hat.

II.

Die Beschwerde des Bezirksrevisors ist statthaft und auch im Ã□brigen zulÃ¤ssig, insbesondere fristgerecht eingelegt. Gegen die Bewilligung der PKH findet die sofortige Beschwerde der Staatskasse statt, wenn weder Monatsraten noch aus dem VermÃ¶gen zu zahlende BetrÃ¤ge festgesetzt worden sind (Â§ 127 Abs 3 Satz 1 Zivilprozessordnung â□□ ZPO).

Hat das erstinstanzliche Gericht ratenfreie PKH bewilligt, ohne die Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse der Partei genÃ¼gend aufgeklÃ¤rt zu haben, so reicht es fÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit der Beschwerde der Staatskasse aus, dass die Partei (nach ihren persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen) mÃ¶glicherweise Raten zu zahlen hat (vgl OLG Frankfurt, Beschluss vom 09.10.1991 in FamRZ 1992, S 838).

Die Beschwerde ist auch begrÃ¼ndet. Die vom SG bewilligte PKH ist aufzuheben.

Zu zahlende Monatsraten kÃ¶nnen gem Â§ 120 Abs 1 Satz 1 ZPO nicht festgesetzt werden, da der Bg keine hinreichenden Angaben zu seiner finanziellen LeistungsfÃ¤higkeit macht. Das SG hÃ¤tte deshalb wegen des nicht ausgefÃ¼llten Vordrucks und mangels entsprechender anderweitiger Angaben des Bg PKH als solche nicht bewilligen dÃ¼rfen (vgl BSG SozR 1750 Â§ 117 Nr 3). Diese fehlerhafte Bewilligung kann entgegen der Auffassung des Bf nicht dadurch korrigiert werden, dass eine Ratenzahlung vom Beschwerdegericht festgesetzt wird. Die Festsetzung der Ratenzahlung kann vom Beschwerdegericht im Beschwerdeverfahren nicht

nachgeholt werden, da der Bg seine wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse weiterhin nicht offenlegt. Die Festsetzung eines Ratenzahlungsbetrages wÃ¤re unter diesen Voraussetzungen spekulativ. Der Senat hat deshalb dem Bg PKH auch fÃ¼r das anhÃ¤ngige Berufungsverfahren verweigert. Die vom SG zu Unrecht gewÃ¤hrte PKH ist auf Beschwerde des Bezirksrevisors hin aufzuheben. Dem steht nicht entgegen, dass der Staatskasse gem Â§ 127 Abs 3 Satz 2 ZPO nur ein beschrÃ¤nktes Beschwerderecht dahingehend eingerÃ¤umt ist, dass die Beschwerde nur darauf gestÃ¼tzt werden kann, dass die Partei nach ihren persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen Zahlungen zu leisten hat. Wenn ein Antragsteller im PKH-Verfahren keine hinreichenden Angaben macht, um seine LeistungsfÃ¤higkeit zu beurteilen, kann dies nicht dazu fÃ¼hren, der Staatskasse in einem solchen Fall das Beschwerderecht zu versagen (ebenso OLG KÃ¶ln, Beschluss vom 11.07.1991 in FamRZ 1992, S 701). Die unzureichenden Angaben haben auch die UnbegrÃ¼ndetheit des PKH-Antrags zur Folge. Dies ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit aus den Gesetzesmaterialien zu Â§ 127 Abs 3 ZPO. So hat der Bundestag in seiner Stellungnahme zur ErgÃ¤nzung des Â§ 127 ZPO (BT-Drucks 10/3054, S 51) ausgefÃ¼hrt, das Beschwerdebegehren (der Staatskasse) kÃ¶nne nicht nur auf den Erlass einer Zahlungsanordnung nach Â§ 120 ZPO gerichtet sein, sondern kÃ¶nne sich "bei entsprechender Sachlage â¦ auch auf die RÃ¼ge beschrÃ¤nken, die Entscheidungsgrundlage sei mangels hinreichender AufklÃ¤rung der wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse des Antragstellers unzureichend gewesen".

Die Bewilligung der PKH war daher auf die Beschwerde der Staatskasse aufzuheben.

Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (Â§ 127 Abs 4 ZPO).

Diese Entscheidung ist endgÃ¼ltig (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024